

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-087-04		
	AZ:	50.0 Lehmann		
	Datum:	01.04.2004		
	Amt:	Sozialamt		
	Verfasser:	Hans-Ulrich Lehmann		
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
15.04.2004 Hauptausschuss				
03.05.2004 Sozialausschuss	=====	=====	=====	=====
27.05.2004 Stadtverordnetenversammlung	=====	=====	=====	=====
Betreff Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kitagesetz				

Beschluss:

Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Leistungsverpflichteten zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 Kindertagesstättengesetz in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311) und der Stadt Vetschau/Spreewald nach folgenden inhaltlichen Grundsätzen wird zugestimmt:

Die Stadt Vetschau/Spreewald verpflichtet sich, im Namen des Landkreises folgende Aufgaben auftragsweise zu erledigen:

- a) Ermittlung und laufende Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten einschließlich der Dauer der Betreuungszeit,
- b) regelmäßige und laufende Kontrolle der Ermittlung und laufende Überprüfung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten einschließlich der Dauer der Betreuungszeit nach § 1 KitaG durch freie Träger von Einrichtungen, sofern diese diese Aufgaben auf Grund vertraglicher Absprachen mit der Gemeinde wahrnehmen,
- c) Vermittlung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG im Namen des Landkreises,
- d) Ersatz der Aufwendungen einschließlich der Kosten für Erziehung der Tagespflegepersonen gem. § 18 Abs. 1 KitaG,
- e) Auszahlung von Zuschüssen an Träger anderer Angebote im Sinne von § 1 Abs. 4 KitaG, durch die der Rechtsanspruch des Kindes erfüllt wird.

Die Stadt Vetschau/Spreewald erhält vom Landkreis zum Ausgleich der mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Kosten eine Pauschale in Höhe der durch den Landkreis dadurch eingesparten eigenen Aufwendungen auf alle Gemeinden des Landkreises bezogen und bemessen nach der Anzahl der Kinder im Alter von 0 - 12 Jahre.

Die Grundsätze sind variabel gestaltbar soweit dies dem vorrangigen Ziel, dem Vertragsabschluss gleichen Inhalts zwischen dem Landkreis und allen Städten, Ämtern und Gemeinden des Landkreises Oberspreewald-Lausitz dient.

Beschlussbegründung:

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes (GVBl. I S. 311 vom 17. Dezember 2003) überträgt die Leistungsverpflichtung von den Gemeinden zum 01.01.2004 auf die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Grund dafür war das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003. Demnach ist der Landkreis seit dem 01.01.2004 für die Bedarfsprüfung und Aufgaben im Zusammenhang mit der Tagespflege zuständig.

Des Weiteren ist die Zuschussfinanzierung von einer Kinderkostenpauschale wieder auf eine 84 %ige Bezuschussung der Personalkosten für das notwendige Mindestpersonal für belegte Plätze mit Rechtsanspruch umgestellt worden.

Das Gesetz eröffnet im § 12 Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Aufgaben für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchführen zu können.

Durch diese Übernahme können die Eltern die Bedarfsprüfung weiterhin bei der Stadtverwaltung durchführen lassen und müssen sich deshalb nicht extra an den Landkreis wenden. Den Eltern werden unnötige Wege und der Anlauf mehrerer Behörden für eine Angelegenheit - eine Kindertagesbetreuung für das Kind - erspart. Die Eltern können neben der Bedarfsprüfung gleich die entsprechende Beratung zur Betreuungsart, der Betreuungseinrichtung, dem Betreuungsvertrag und den Elternbeiträgen in Anspruch nehmen. Kurzfristige Änderungen durch die Arbeitssituation sind am Wohnort möglich.

Deshalb hat u.a. auch der Kreistag den Landrat beauftragt, ein entsprechendes Vertragsangebot zu unterbreiten. Grundsatz aus Sicht des Kreistages ist dabei der Abschluss inhaltlich gleichlautender Verträge mit allen Städten, Ämtern und Gemeinden des Landkreises. Ein entsprechender Vertragsentwurf wurde mit Schreiben vom 02.03.2004 durch den Landkreis unterbreitet.

Am 18.03.2004 haben sich alle Städte, Gemeinden und Ämter auf einen eigenen Vertragsentwurf zur Verhandlung mit dem Landkreis verständigt und Vertreter als Verhandlungsführer bestimmt. Der gemeinsame Vertragsentwurf beinhaltet die im Beschlusstext formulierten Grundsätze. Es herrscht jedoch Einigkeit darüber, dass der Vertragsabschluss mit allen bei gleichem Inhalt im Interesse der Bürger Vorrang vor der unbedingten Durchsetzung einzelner Vertragsinhalte haben muss.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Ausgaben werden durch pauschale Kosten-
erstattung durch den Landkreis ausgeglichen.

AUSGABEN:

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister